

Auszug aus der Stellungnahme vom 26.07.2012

„Ob auf der Grundlage von anonymisierten Lohnzahlungsbelegen eine Überprüfung des Mindestentgeltes erfolgen kann, stelle ich mir sehr schwierig vor, vielleicht sogar unmöglich. Das kann nur wirklich geprüft werden am konkreten namentlichen Lohnzahlungsbeleg mit stundengenauer Aufschlüsselung. Dann kann mit den Stunden im Objekt verglichen werden und so auch festgestellt, ob durch unbezahlte Mehrarbeit das Mindestentgelt unterlaufen wird.“

Auszug aus dem überarbeiteten Entwurf des Ministeriums für Wirtschaft und Europaangelegenheiten vom 26.09.2012

„Soweit anonymisierte Arbeitsentgeltnachweise als untauglich angesehen wurden, stellt die Verordnung nun klar, dass auch pseudonymisierte Nachweise gefordert werden können. Das trägt einerseits datenschutzrechtlichen Bedenken Rechnung und ermöglicht andererseits die Zuordnung von Nachweisen zu einer Person (ohne deren Identität kenntlich zu machen).“

Auszug aus dem Fragebogen des Städte- und Gemeindebundes vom 10.02.2014

3. *Kontrollen: Das Brandenburgische Vergabegesetz verpflichtet den Auftraggeber, die Einhaltung der mit dem Auftragnehmer vereinbarten Lohnuntergrenze und anderer Vertragsbestimmungen zu kontrollieren. Die Überprüfung soll als Bestandteil der Richtigkeit einer vom Auftragnehmer gestellten Rechnung und durch eine ausreichende Zahl von Stichproben erfolgen (§ 8 Abs. 1 BbgVergG).*

3.1 Sieht sich Ihre Körperschaft in der Lage zu prüfen, ob den mit der Ausführung beauftragten Beschäftigten das im Vergabegesetz bestimmte Mindestbruttoarbeitsentgelt je Arbeitsstunde gezahlt wurde?

Ja () Nein (X) Keine Bewertung möglich ()

3.2 Falls nein, wo sehen Sie die Gründe, ggf. Mehrfachnennungen?

(X) Die Auftragnehmer haben die Möglichkeit, anonymisierte (Lohn-)Bescheinigungen einzureichen. Damit ist die eine Kontrolle ermöglichende Zuordnung zu einzelnen Beschäftigten kaum noch möglich.

(X) Den bei Bauleistungen eingereichten Sozialkassenbescheinigungen für das Baugewerbe ist nicht zu entnehmen, ob einzelnen Beschäftigten ein Arbeitsentgelt pro Arbeitsstunde gezahlt wurde, das einem nach dem Arbeitnehmerentsendegesetz einzuhaltenden Tarifvertrag entspricht.

() Die Vergabestelle ist auch bei Vorlage von Arbeitsentgeltnachweisen mit Klarnamen nicht in der Lage festzustellen, welcher nach Arbeitnehmerentsendegesetz einzuhaltende Tarifvertrag im Einzelfall Anwendung findet.

(X) Die im Brandenburgischen Vergabegesetz bzw. der Vergabegesetz-Durchführungsverordnung vorgesehene Zeitintervalle sind zu großzügig bemessen.